

Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe für die Zeit ab 01.01.2023

Entsprechend § 2 der Verordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck vom 18.12.2017 und § 134 Abs. 1 SGB XII in der Fassung des Bürgergeldgesetzes vom 16.12.2022, werden die örtlichen Regelsätze des Landkreises Fürstentfeldbruck für den Zeitraum ab 01.01.2023 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wie folgt festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
für eine erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt (Alleinstehende) mtl. 529,00 Euro
2. Regelbedarfsstufe 2
für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 475,00 Euro
3. Regelbedarfsstufe 3
für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Bewohner einer stationären Einrichtung) mtl. 424,00 Euro
4. Regelbedarfsstufe 4
für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 440,00 Euro
5. Regelbedarfsstufe 5
für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 361,00 Euro
6. Regelbedarfsstufe 6
für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 332,00 Euro

Fürstentfeldbruck, den 20.12.2022

Landkreis Fürstentfeldbruck



Ballmann
Oberregierungsrat
Abteilungsleitung Kultur, Soziales und Kommunalwesen